

# RS Vwgh 1990/9/18 90/05/0084

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.09.1990

## Index

L80001 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan  
Burgenland

## Norm

RPG Bgld 1969 §20 Abs1 idF 1981/020;  
RPG Bgld 1969 §20 Abs4 idF 1981/020;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 89/05/0077 E 28. November 1989 RS 3

## Stammrechtssatz

Bei der Beurteilung der Frage, ob eine Baulichkeit für eine landwirtschaftliche Nutzung notwendig ist, ist an die maßgebenden Kriterien ein strenger Maßstab anzulegen. Es gehört zum Begriff der landwirtschaftlichen Nutzung, dass betriebliche Merkmale vorliegen, also von einer planvollen grundsätzlich auf die Erzielung von Einnahmen gerichteten nachhaltigen Tätigkeit gesprochen werden kann, die zumindest die Annahme eines nebenberuflichen landwirtschaftlichen Betriebes rechtfertigt, und die Bestimmungen über die Flächenwidmung nicht durch die Ausübung eines "Hobbys" umgangen werden können (Hinweis E 17.11.1981, 81/05/0104).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990050084.X01

## Im RIS seit

06.08.2001

## Zuletzt aktualisiert am

25.06.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)